

/ Karl

Von Gottes gnaden wir Carolus, der Reiche Schweden, Gothen ...



SOT // 82Aa 14/I Ligg. Fol. F1700 Bland. / Kungl. förordningar - 1599

Tillkomstår 1599

Digitaliserad år 2016



National Library of Sweden

Placet
Actum in Regia Aula hinc anno 1678 per Elector. Hann. alior. Elector. Goth.
per sine prope videtur. Hann. et Goth. Lib. sig. 1678.

1678



In Gottes Gnaden wir Carolus / der Reich

Schweden / Gothen vnd Wenden regierender Erbfürst / Hertzog zu Süder-

manland / Nericke vnd Vermeland &c. Entbieten allen vnd jeden / was Wir den Besens oder Condition die sein mögen / denen dieses vnser offnes schreiben zulesen oder hören fürkommen mag / nach erforderung standes gebür / vnser freundlich dienst / günstigen vnd gnedigen grues / vnd geneigten willen zuvor. Vnd geben EEE. LL. vnd Euch / hiemit freundlich / in gunsten vnd gnaden zuvernehmen / das wir nicht zweifeln / EEE. LL. vnd Ihr / verstanden haben werdet / welchemassen vergangnen 98. Jahres / auff der König: Maiest: zu Polen &c. vnser Dctern / domahls beschehenes begeren / Bürgermeister vnd Rathmanne der Stadt Lübeck / nicht alleine vnser eigene güeter genommen / sondern auch dieses Königreichs vnderlassen Schiffe vnd wahren / welche ihrer Commercien halben / nach ihrer Stadt sich begeben hatten / in arrest haben annehmen vnd besaten / auch etliche derselbigen güeter / in die gemeine vertheilung vnd ausbeute kommen lassen. Weil dann solches von ihnen geschehen ist / zuwieder dem auffgerichteten Stetinischen friedens vertrag / auch ohne einig / rechtmessige gegebene verursachung / vns vnd diesem Königreich zu verachtung / hohn / spott vnd verdriess / in gleichem zuentgegen alles nachbarlichen / verserawlichen / friedamen wesens vnd einigkeit / dargegen aber / zu beforderung des Pabsts abgöttischen lehre / Menschenandt vnd Tyrannischen iochs / so er in diesem Königreich / vnserm geliebten Vatterland / einzufären gesinnet gewesen / wie dann die erfarenheit bezeuget / was er hin vnd wieder anzustiften fürgehabet. Diweil aber ermelter Rath vermeint / was von ihnen / mit angezogener benehmung / auch arrestierung / so wol vnser / als auch der andern Schwedischen Schiffe vnd güeter / beschehen sey / ihnen mehr zur berühmung als widerwertigkeit vnd beschwer / gereichen vnd verstanden werden solte / wie ihre schreiben so sie hievor an vns gethan / solches ausweisen / do es doch dem Stetinischen vertrag durchaus zuwieder / auch mit der zeit / do des Pabsts vornehmen alhie were zu wergt gericht worden / bey allen Evangelischen Potentaten / Fürsten / Landschaften vnd Städten / zu mehrerm verweis als ruhm / so wol auch ihnen vnd den ihrigen selbst / zu nachtheil vnd schaden / gereicht sein würde. Als seindt wir daher / nicht vnbilllich verursacht worden / alle Schiffe vnd güeter / so ermelter Stadt Lübeck zustendig / oder auch in welchen Schiffen berürte ihre wahren angetroffen werden könten / solche wiederumb in arrest annehmen zulassen / bisolang sie sich erklere haben / was sie zu dergleichen vnbillichen besaten verursacht / in gleichem auch genugsamer abtrag erfolgt sein wirdet / wegen des schimpp vnd spots / so sie vns vnd dieser löblichen Chron Schweden zugefüget / als dann auch / alles erlittenen schaden vnd vnkosten halben / darein dieses Reichs vnderthane vnd Einwohner durch sie gebracht worden / in deme dieselbige beynah den ganken Sommer vber / domahls darauffen beliegen blieben / ihren handel vnd wandel angeben / die beste vnd gelegenste zeit verseumen müssen / in merklichen nachtheil vnd abbruch ihrer nahrung gerathen / Auch keinerley weges ihrer Lübschen Statuten / vnd angezogenen Gerichts gebräuchen genieffen mögen / wie dann in gleichem beydes sie vnd etliche der ihrigen / mit vielen höhnischen vnd verächtlichen worten / sich haben vernehmen vnd gleichsam es alles zu wenig were / noch hierober durch den Scharffrichter / die Schwedische Schiffe vnd güeter / öffentlich haben ausruffen vnd namkündig machen lassen / do wir doch mit erwenten Bürgermeister vnd Rathsmannen / so wol auch gemeiner ihrer Bürgerschaft / sieder der auffgerichteten Stetinischen friedens tractation / niemahls ichtwas in vnquetem fürzhaben gemeinet / sondern vielmehr jederzeit seindt geneigt gewesen / den gewünschten fried vnd einigkeit / auch was daher zu wachsthumb vnd gedeihen beyderseits vnderthanan gereichen mag / in acht zuhaben / vnd was der billigkeit gemeh ist / in gnaden zubezunderen / seindt auch ihnen vnd den ihrigen / mit gnaden jedesmahls sonders wol geneigt gewesen / vnd also keinerley weges / wie sie mit vnfruegen sich dessen hin vnd wieder / beschweren / als dann auch sonderlich bey des Nieder Sächsischen krais abgeordneten Räten vnd Gesandten / welche vnlangsten zu Braunschweig versamlet gewesen seindt / geschehen ist / vnzimlicher / gewaltsamer weise / ihnen zuzusehen / noch auch die freye Commercien zusperrn / vielweniger einigem Stande des Römischen Reichs dardurch eintrag oder beschwerung zuzufügen. Vnd ob wir wol des verhoffens gewesen / sie würden bey zeiten aller erfolgten weiterung vorzubauwen / sich beuleiffen / auch allgemeiner ihrer Handelsleute vnd Bürgerschaft auffnehmen vnd wolhart vortzusehen / haben angelegen sein lassen / So ist doch solches von ihnen / noch igunder nicht erfolgt / sondern haben nur für etlichen wochen / bey vns gesucht / auch sich dahin erbotten / do wir zuspruch zu ihnen hetten / das sie wol geschehen lassen könten / das die sachen / vermöge des Stetinischen vertrags / für vnparteyischen niedergesetzten Commissarien / in verhör gezogen / vnd durch derselben ausspruch / entscheiden vnd beygelegt werden möchten / welchs wir dann / in dem wir das Recht wol gedulden können / vns haben mitgefällig sein lassen / auch sie vermanet / das sie vns / wehen ihres theils hierzu zuvermögen sie gesinnet weren / vnverzüglich wolten namkündig machen / damit wir vnser theils etliche Ehr: vnd Fürstliche personen / gleichermassen ersuchen / vnd also diese missverständnus desto ehe in richtigkeit gebracht / auch sie weiterer arrestamenten geobrigt sein möchten. Alldieweil nun gleichsals nichts mehres darauff hinfanhero von ihnen erfolgt ist / sondern wir erachten können / das sie mehr zur weitleuffigkeit / als gueter correspondenz / lust vnd zuneigung tragen / auch gerne etliche andere / so mit diesen sachen nichts zuthun haben / an vns verhehen wolten / daher wir solches nicht also können guet sein lassen / sondern ihre Schiff vnd güeter / nochmahls anzuhalten haben verordnung gethan / bisolang sie eines besseren sich werden bedacht haben / vnd aber alle vnd jede / so ihre Kauffmans gewerb vnd handlung zur Seewerts gebrauchen / aus was Fürstenthumb / Landschaft oder Städten / inner: oder aufferhalb des Römischen Reichs / dieselbige sein können / für schaden sich zühüten / vnd durch angeregte Lübsche handlungen / in einige vngelegenheit sich nicht setzen mögen / in dem wir dem Röm: Reich / vnd dessen gliedmassen / vnderthanan vnd zugehörigen / so wol auch andern / mit aller freundschaft / günstigem vnd gnedigem willen / wol zugethan / geulieffen vnd erbötig seindt / vnd daher vngerne wolten / das den ihrigen oder jemandt anders / einige beschwerung widerfaren solte / sondern ihrer allerseits nus vnd frommen / gerne befördert sehen möchten. Als ist demnach an EEE. LL. vnser freundlich bitt / an Euch aber günstig vnd gnedig gesinnend / EEE. LL. vnd Ihr / dero vnderlassen / Bürgerschaft / Handelsleuten vnd deren zuzethanen / ansagen / vnd sie gebürlich verwarnen lassen wollet / damit sie ihre güeter / in einige Lübsche Schiffe / nicht einfrachten / noch auch in ihre eigne Schiffe Lübsche güeter einnehmen vnd dieselbige nach Lieffland / Danzig oder andere örter / wohin dasselbige / in der Ost oder West See / sein mag / vberzuführen sich vnderstehen / wosern sie nicht wollen / das ihnen beydes Schiffe vnd güeter / angehalten / vnd sie dardurch in vngelegenheit vnd schaden gerathen sollen / vnd haben sie auff solchen fall / der vnwissenheit sich keinerley wegs zubeheiffen / sondern mögen die schulde / vnd was ihnen daher zu vnstaten vnd schaden kommen kan / niemandts anders als sich selbst zumessen / vnd gedencen / das Feinde boddem / Feinde güeter machen / vermöge der See Rechten. Welches wir also zur endlichen nachrichtung jedermenniglich / durch dieses vnser offnes ausschreiben anzumelden / nicht vnderlassen wollen / vnd seindt EEE. LL. angenchme / freundliche dienstfertigungen / Euch aber gunst vnd gnad zuerweisen / erbötig vnd geneigt. Zu vrkunde mit vnserem auffgedruckten / Fürstlichen Secret versiegelt. Geschehen vnd gegeben zu Stockholm / den zwanzigsten Augusti / des Neun vnd Neunzigsten Jhars.

1599.

1599